



**Satzung des
Vereins „MI Menschliche Intelligenz“**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 6 Organe des Vereins.....	4
§ 7 Vorstand.....	5
§ 8 Zuständigkeit des Vorstands	6
§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	8
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen.....	8
§ 16 Auflösung des Vereins.....	8
§ 17 Kassenprüfung.....	9
§ 18 Datenschutz.....	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „MI Menschliche Intelligenz“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Wehlerthof 1, 65468 Trebur.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung

- der Pflege und Vermarktung des MI-Siegels, eines Siegels für von Menschen geprüfte Qualität (www.mi-siegel.de),
- der Etablierung eines Forums für Wissenstransfer, Erfahrungsaustausch und Jobvermittlung und
- der Community-Kultur.

(2) Grundgedanke des Vereins ist das „Geben und Nehmen“ der Mitglieder zur gegenseitigen Förderung.

Dazu gehören die Ausrichtung von diesem Zweck dienenden Veranstaltungen und Tagungen sowie die Weitergabe von Wissen und Erfahrungen in einem angemessenen Rahmen, um beispielsweise einen nachhaltigen Umgang mit digitalen Anwendungen und KI und ein Bewusstsein für die Wichtigkeit menschlicher Arbeit zu etablieren.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf zur Verwirklichung seines Vereinszwecks Rücklagen bilden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an „Wikimedia Deutschland – Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e.V.“.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder und andere Mitglieder eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe der jeweils gültigen jährlichen Ehrenamtspauschale beschließen. An aktive Mitglieder dürfen Aufträge vom Verein vergeben werden. Vertragsnehmende haben in diesem Fall kein Stimmrecht.

(6) Sollten die für die zur Verwirklichung der Vereinszwecke verfügbaren Mittel nicht für die zeitgleiche Erfüllung sämtlicher zuvor aufgeführten Zwecke ausreichend sein, so ist der Vorstand berechtigt, Schwerpunkte auf dem Gebiet zu setzen, die von der Finanzkraft des Vereins getragen werden können.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern sowie Fördermitgliedern.

- a) **Aktive Mitglieder** sind die im Verein aktiv mitarbeitenden Mitglieder (z. B. bei der Pflege und der Vermarktung des MI-Siegels oder dem Betrieb der Website www.mi-siegel.de oder der Pflege der MI-Community). Aktive Mitglieder haben Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und können Ämter im Verein übernehmen. Findet mehr als ein (1) Kalenderjahr keine aktive Mitarbeit statt, wird der Mitgliedsstatus durch Vorstandsbeschluss in „Fördermitglied“ umgewandelt. Widerspricht das Mitglied der Statusänderung, hat die Mitgliederversammlung über den Status des Mitgliedes zu entscheiden. Wenn ein aktives Mitglied aus der aktiven Vereinsarbeit ausscheidet und einen

entsprechenden Antrag stellt, kann sein Status durch Vorstandsbeschluss in „Fördermitglied“ umgewandelt werden.

- b) **Fördermitglieder** sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Wenn sich ein Fördermitglied an der aktiven Vereinsarbeit beteiligt und einen entsprechenden Antrag stellt, kann sein Status durch Vorstandsbeschluss in „aktives Mitglied“ umgewandelt werden.

Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll bei natürlichen Personen den Namen, das Alter, den Beruf sowie die Anschrift des Antragstellers, bei juristischen Personen den Namen, den offiziellen Vertreter/die offizielle Vertreterin, die Branche mit kurzer Beschreibung des Unternehmens sowie die Anschrift enthalten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliedsliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu der Sache zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der darauf folgenden Vorstandssitzung zu verlesen. Das betroffene Mitglied kann Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstands einlegen. Dann hat die Mitgliederversammlung darüber zu entscheiden. In diesem Fall ist der Beschluss mit Begründung den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen. Das betroffene Mitglied hat auch auf der Mitgliederversammlung nochmals das Recht sich zu erklären. Im Anschluss an diese Erklärung, oder wenn das Mitglied keine Erklärung abgibt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den aktiven Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge, von den Fördermitgliedern Förderbeiträge erhoben. Die Förderbeiträge dürfen dabei die Höhe der Mitgliedsbeiträge nicht unterschreiten. Bei Auszubildenden, Studierenden oder in Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag einen Nachlass auf den Mitgliedsbeitrag von bis zu 100 % gewähren. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit sowie der Nachlass werden vom Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand

- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus drei (3) gleichberechtigten Mitgliedern, von denen eines das Finanzressort führt. Der geschäftsführende Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für jeweils zwei (2) Jahre im Wechsel gewählt, wobei in den geraden Jahren zwei (2) Vorstände und in den ungeraden Jahren der das Finanzressort führende Vorstand des geschäftsführenden Vorstands zu wählen ist.

(2) Als **erweiterter Vorstand** kann von der Mitgliederversammlung jeweils eine gerade Zahl weiterer Vorstandsmitglieder für jeweils eine Wahlperiode von zwei Jahren gewählt werden. Soweit ein erweiterter Vorstand im Amt ist, ist dieser gleichberechtigt stimmberechtigt, gehört jedoch nicht zum geschäftsführenden Vorstand.

(3) Scheidet ein Vorstand während der Amtszeit aus, ernennt der Vorstand einen Ersatz für den Rest der Amtszeit. Die Amtszeit ernannter Vorstandsmitglieder endet, wenn das Mandat des vorher gewählten Vorstands abgelaufen wäre.

(4) Die Vorstände bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.

(5) Wiederwahl ist zulässig.

(6) Zeichnungsberechtigt für den Verein sind jeweils zwei Vorstände des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam. Hiervon ausgenommen sind Geschäfte des täglichen Bedarfs, die im Einzelnen einen Betrag in Höhe von 500,00 Euro nicht überschreiten; in diesem Rahmen besteht Geschäftsführungsbefugnis eines einzelnen geschäftsführenden Vorstands.

Zwei zeichnungsberechtigte Vorstände vertreten den Verein insbesondere bei

1. Abschlüssen von Anstellungsverträgen oder Verträgen mit freien MitarbeiterInnen;
2. Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren, sofern sie zu einer Zahlung von mehr als 250,00 € p.a. verpflichten;
3. Kooperationen mit anderen Vereinen, Verbänden oder Unternehmen;
4. Investitionen, die im Etat nicht vorgesehen sind oder zu einer Überschreitung der jeweils vorgesehenen Einzelposition um mehr als 20 % oder zur Überschreitung der insgesamt geplanten Investitionen um mehr als 10 % führen;
5. Erwerb und Veräußerung, Pacht und Verpachtung von Rechten des Vereins jeder Art oder Teilen davon (z.B. Markenlizenzverträge);
6. Beteiligung an anderen Körperschaften;
7. Rechtsgeschäfte über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
8. Übernahme von Bürgschaften und Eingehen von Haftungen jeder Art;
9. Aufnahme von Krediten;

(7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(8) Nähere Bestimmungen für seine Arbeitsweise kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung bestimmen.

(9) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen bzw. Personen zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

10. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
11. Einberufung der Mitgliederversammlung
12. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
13. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
14. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresmitgliedsbeitrages
15. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Gebäude und Anlagen
16. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
17. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
18. Der Vorstand kann einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens die Schirmherrschaft zur Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben antragen.
19. Der Vorstand soll in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einholen.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter zu bedienen. Insbesondere ist der Vorstand ermächtigt, eine dritte Person als Geschäftsführer/als Geschäftsführerin zu benennen, die die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der vorliegenden Satzung zu besorgen hat.

§ 9 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied in geeigneter Weise einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung.

Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Beschlüsse des Vorstands sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

§ 10 Beirat

(1) Der **Beirat** kann durch den Vorstand fakultativ eingerichtet werden und hat beratende Funktion. Die Benennung gilt für jeweils zwei Jahre; wiederholte Benennung ist möglich. In den Beirat sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie der Wirtschaft und Bildung aufgenommen werden, die durch ihre Bereitschaft zum Engagement zur Förderung der Vereinszwecke eine wertvolle Unterstützung leisten.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand benannt, der auch für eine Abberufung aus wichtigem Grund zuständig ist.

(3) Der Beirat kann gegenüber dem Vorstand Anregungen zur Erfüllung des Vereinszwecks geben. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

(4) Der Beirat wählt einen Sprecher/eine Sprecherin mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Beirats für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Vorstand unterrichtet den Beirat mindestens einmal jährlich über die Arbeit des Vereins auf einer gemeinsamen Sitzung. Daneben hat der Sprecher/die Sprecherin auch die Möglichkeit, sich im angemessenen Rahmen über laufende Projekte berichten zu lassen. Der Sprecher/die Sprecherin hat die übrigen Mitglieder des Beirats zeitnah hierüber zu informieren.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes aktives Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Fördermitglieder sind antragsberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
2. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
4. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder als Präsenzveranstaltung oder in einem virtuellen Verfahren. Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Mitglieder sind fristgerecht per E-Mail an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse einzuladen. Im virtuellen Verfahren erfolgen Abstimmungen über ein gesondertes Tool, das die erforderlichen Sicherheitsstandards erfüllt. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, Legitimationsdaten und Zugangspasswörter keinen Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem dritten auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin. Bei Wahlen überträgt die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion die Leitung an einen Wahlleiter/an eine Wahlleiterin. Diese/r wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Protokollführer/die Protokollführerin wird von der Versammlungsleitung bestimmt; zum Protokollführer/zur Protokollführerin kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Handzeichen, es sei denn, eine geheime, digitale Abstimmung wird von mindestens einem Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung der Zwecke des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/den Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften

gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei (2) Jahren zwei (2) Personen zu Kassenprüfern/Kassenprüferinnen. Bei der ersten Mitgliederversammlung wird eine Person für die Dauer von einem Jahr gewählt, die zweite Person für die Dauer von zwei Jahren. Diese Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 18 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds oder Ernennung zum Mitglied des Beirats nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in den IT-Systemen des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.